

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. September 2014
GZ. BMF-310205/0183-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2221/J vom 14. Juli 2014 der Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Ministerratsbeschluss vom 25. März 2014 ist auf der Internet-Seite der Untersuchungskommission öffentlich verfügbar:

<http://www.untersuchungskommission.at/pdf/Ministerratsvortrag.pdf>

Zu 2.:

Die Vereinbarungen wurden auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses, auf welchen auch ausdrücklich Bezug genommen wird, abgeschlossen; die Beauftragungen weichen von dem Ministerratsbeschluss nicht ab.

Zu 3. und 4.:

Die Leiterin der Untersuchungskommission, Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M., hat dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Dezember 2014 den Bericht zu übermitteln.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Dies liegt in der Verantwortung der Untersuchungskommission.

Zu 7. und 19.:

Der Untersuchungskommission werden alle zur Verfügung stehenden Akten übermittelt. Über die Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtungen auf Grundlage des Datenschutzrechtes, des Bankwesengesetzes, der Amtsverschwiegenheit, etc. hat die Untersuchungskommission zu entscheiden. Die Rechtsfolgen einer Verletzung ergeben sich aus der jeweils geltenden Rechtsgrundlage.

Zu 8., 17. und 20.:

Mit den Vereinbarungen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auf der einen Seite und den Kommissionsmitgliedern auf der anderen Seite wurde der Ministerratsbeschluss umgesetzt. Um der Untersuchungskommission auch den Zugang zu Informationen etwa der OeNB, der FMA, der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und der FIMBAG zu ermöglichen, hat die Leiterin der Untersuchungskommission auch mit diesen Einrichtungen bzw. Rechtsträgern Vereinbarungen abgeschlossen.

Zu 9.:

Der Untersuchungskommission werden vor allem durch ein im Jahr 2009 zur Abwicklung des Bankenpaketes in der Gruppe III/B des Bundesministeriums für Finanzen eingerichtetes temporäres Projektteam Akten und Unterlagen, soweit diese von der Untersuchungskommission zu bekannt gegebenen Untersuchungsgegenständen angefordert werden, zur Verfügung gestellt.

Zu 10.:

Von welchen Institutionen die Untersuchungskommission Akten benötigt, hat diese selbst zu entscheiden. Zur Unterlagenübermittlung bestehen, wie bereits ausgeführt, auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen.

Zu 11., 12. und 18.:

Die Leiterin der Untersuchungskommission, die gemäß Ministerratsbeschluss unabhängig und völlig frei von politischen Einflüssen zu agieren hat, hatte bisher zu all jenen Institutionen Kontakt, die sie zur Erfüllung des Untersuchungsgegenstandes für notwendig erachtet. Sie hat von diesen auch entsprechende Unterlagen erhalten. Da die Untersuchungskommission unabhängig und völlig frei von politischen Einflüssen tätig sein soll, ist diese nicht angehalten, vor dem Endbericht dem Bundesministerium für Finanzen über die laufenden Untersuchungshandlungen Bericht zu erstatten, weshalb derzeit auch keine darüber hinausgehenden Informationen vorliegen.

Zu 13.:

Der Leiterin der Untersuchungskommission steht es frei Zwischenberichte vorzulegen.

Zu 14.:

Der Endbericht der Untersuchungskommission zur Hypo Alpe Adria wird von der Untersuchungskommission im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zugänglich gemacht werden.

Zu 15.:

Die Leiterin der Untersuchungskommission hat die weiteren Kommissionsmitglieder ausgewählt.

Zu 16.:

Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 25. März 2014 steht der Leiterin der Untersuchungskommission das alleinige Recht zu, geeignete Experten für verschiedene Fachbereiche (Bankorganisation, Bankprüfung, Bankpraxis, Wirtschaftsrecht) für die Untersuchungskommission auszuwählen. Sie hat sich dazu verpflichtet, dass die Mitglieder der Untersuchungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Fachbereichs die für die Untersuchung notwendigen Kenntnisse aufweisen und mit den von den Untersuchungen betroffenen Personen und Sachverhalten in keiner Beziehung stehen, durch die ihre Unbefangenheit oder die Untersuchung selbst gefährdet werden könnte. Das

Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Leiterin der Untersuchungskommission auch diese vertragliche Vereinbarung eingehalten hat.

Zu 21.:

Die Vereinbarungen regeln den Untersuchungsgegenstand gemäß Ministerratsbeschluss, den Zeitplan, die Pflichten der Vertragspartner, das Entgelt, den Aufwandsatz und die Zahlungsbedingungen, die Laufzeit und die Beendigung der Vereinbarungen, die Gerichtsstandvereinbarung und das anzuwendende Recht, Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz und Datenverwendung sowie das Schriftlichkeitsgebot.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-12T09:42:10+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	SY7NGg7HL2+UCb27pEFzWgsFTiITWJETQdffgXylfPbbnqMXWyAhK/p4zpNrHqB icUP7Xy4s8r0K6gJ3jUZv5+zHxoyL1MPZ4Vwekm616dX6J6f42INc/dzVs1reM0 K0dgvOibRQgVxW3KuOS5GHBTJceAunPPgwrAz47cN4B650L2hfbpvl2do1Qgn85 bLbfcXMGgNZXy+WQ3mgjSuqRsiP9rAn1TRy9ZdLPURm5EI5pPsAThWL51jipC2Z d9xGulUS380b6PE+9Bnnuw7XMSU+vfKQ1ypFmc6dizqklVK99WuA+cBJ68C2Vf0 63/EjLK6BPMNfSDplPnymzCLHYQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	